# Richtlinien für die Oö. Wintersportwoche

Die Oö. Landesregierung hat am 5. Oktober 2009, geändert mit Beschluss vom 1. Juli 2013, 17. September 2019 und 7. November 2022 nachstehende Richtlinien beschlossen:

**ξ** 1

### Ziele und Grundsätze der Förderung

- (1) Um die finanziellen Belastungen für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte schulbesuchender Kinder zu verringern und den Kindern speziell die Ausübung des Ski- und Snowboardsports vermehrt zu ermöglichen, stellt das Land Oberösterreich allen teilnehmenden Schülerinnen und Schülern an oberösterreichischen Schulen pro Wintersaison einen Gutschein zur Verfügung, der eine kostenlose Inanspruchnahme von Aufstiegshilfen (Lifte, Seilbahnen...) in den oberösterreichischen Skigebieten ermöglicht, der jedoch nur im Rahmen dieser Wintersportwoche eingelöst werden kann.
- (2) Die Gutscheine werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die an einer mindestens viertägigen Wintersportwoche in einem oberösterreichischen Skigebiet teilnehmen, im Wege der Schule zur Verfügung gestellt.

§ 2

## Antrag, Verpflichtungen

- (1) Die Antragstellung erfolgt über die jeweilige Schuldirektion unter Angabe der Schulkennzahl, der teilnehmenden Klasse(n), dem Zeitraum der Wintersportwoche und Angabe zur Unterkunft im Wintersportgebiet, soweit eine Übernachtung im Skigebiet erfolgt. Dem Antrag ist eine Liste der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler an der Wintersportwoche, welche auch den Namen eines Erziehungsberechtigten beinhaltet, beizufügen.
- (2) Die F\u00f6rderaktion beginnt mit der Wintersaison 2009/10. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die F\u00f6rderung. Die F\u00f6rderaktion kann jederzeit einseitig von der O\u00f6. Landesregierung eingestellt werden.
- (3) Für eine Teilnahme an der Förderaktion "Oö. Wintersportwoche" ist ein Mindestausmaß von vier aufeinander folgenden Schultagen (ganztägig), die in einem oberösterreichischen Wintersportgebiet durchgehend verbracht werden, für all jene Kinder, die zur Ausübung der jeweiligen Sportwoche eine Aufstiegshilfe benötigen, erforderlich.
- (4) Anträge sind bis zwei Wochen vor Antritt der Wintersportwoche beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Kultur und Gesellschaft Abteilung Gesellschaft Familienreferat, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, einzubringen.
- (5) Anträge können von Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes BGBI. Nr. 242/1962 idF., von Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht gemäß Privatschulgesetz BGBI. Nr. 244/1962 idF. sowie von Landwirtschaftlichen Fachschulen, die in Oberösterreich ihren Standort haben, für Klassen bis zur 13. Schulstufe gestellt werden.
- (6) Den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern werden Gutscheine zur Verfügung gestellt, die eine kostenlose Liftkarte für die Dauer des Schulskikurses gewährleistet.
- (7) Wird ein Schulskikurs innerhalb einer Saison verschoben, k\u00f6nnen die bereits \u00fcbermittelten Gutscheine verwendet werden.
- (8) Die Gutscheine werden an den Liftkassen gegen die Skikarten getauscht.
- (9) Die Liftbetreiber verrechnen die Gutscheine mit dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Kultur und Gesellschaft - Abteilung Gesellschaft - Familienreferat, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz.

§ 3

### Datenverarbeitung

Die Antragsdaten werden ausschließlich automationsunterstützt verarbeitet. Die Antragsteller stimmen insoweit der Datenverarbeitung zu. Informationen zum Datenschutz finden sich im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

## In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten mit 7. November 2022 in Kraft.